



# Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>BV 2025 1000</b>
Datum:	10.04.2025
Federführung:	66.1 Tiefbauverwaltung
Aktenzeichen:	66.014.003- 2017/000004

## Beschlussvorlage

öffentlich

**Betreff: Widmung Dachtmisser Weg**

### Beratungsfolge:

	Datum	Zuständigkeit	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Liegenschaften u. Verkehr	24.04.2025	Vorberatung			
Verwaltungsausschuss	13.05.2025	Entscheidung			

Finanz. Auswirkungen in Euro	Produktkonto	ErgHH	FinHH
Einmalige Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten: €		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Beschlussvorschlag:

Die Straße „Dachtmisser Weg“ soll wie in Anlage 1 dargestellt gemäß §6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

(Pollehn)

### Sachverhalt und Begründung:

Die Straße „Dachtmisser Weg“ (Gemarkung Sorgensen, Flur 1, Flurstück 297, Grundbuchblatt 269, ca. 2.600 m<sup>2</sup>) soll teilweise gemäß § 6 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die zu widmende Teilfläche ist dem Plan in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den der Gebrauch der Straße jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 NStrG, Gemeindegebrauch).

Die Widmung soll in der Nutzung nicht beschränkt werden. Der Lageplan der zu widmenden Fläche ist in der Anlage 1 beigefügt.

Mit dem förmlichen Widmungsbeschluss soll nunmehr die Eigenschaft als öffentliche Straße erklärt werden.

Die Stadt ist Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung nach § 6 Abs. 2 NStrG sind somit erfüllt.